

## Mitteilung an die Bezirksvertretung Stieghorst

### Bezirksamt Heepen

162.1

#### - Frau Machnik -

In der Sitzung vom 25.11.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Hinweisbeschilderung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Querung Stralsunder Straße zu realisieren. Für die Querung der Greifswalder Straße soll die entsprechende Beschilderung auch kurzfristig realisiert werden.

Die verkehrliche Situation an der Stralsunder Straße wurde überprüft. Vorliegend handelt es sich um eine reine Wegeverbindung im Grünzug mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg.

An der Querung der Stralsunder Straße haben Radfahrende und auch Fußgänger Vorrang. Dieser Vorrang ist für Autofahrer mit den Verkehrszeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ sowie dem Zusatzzeichen „beidseitiger Radverkehr“ ausgeschildert. Kraftfahrer sind somit gehalten, auf ggf. kommenden Radverkehr von links und rechts zu achten, anzuhalten und Vorfahrt zu gewähren. Sofern die Haltelinie bzw. Sichtlinie erreicht ist und keine Radfahrende den Weg kreuzen, darf langsam weitergefahren werden. Sind aber Fahrradfahrer auf der Wegeverbindung unterwegs, müssen Autofahrer natürlich stehen bleiben und abwarten, bis der Weg für sie frei ist. Zur Verdeutlichung dieser Vorfahrtsregelung ist die Fahrbahn für Autofahrer zudem verengt und angerammt worden. Auch unter Berücksichtigung dessen, dass an dieser Stelle der Stralsunder Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beträgt, ist das Unfallrisiko als eher gering einzustufen. So sinkt das Unfallrisiko, je niedriger die Geschwindigkeit ist und Autofahrer sind eher in der Lage, auf unerwartete Verkehrssituationen zu reagieren. Die polizeiliche Unfallstatistik für die Stralsunder Straße bestätigt dieses und es sind keine besonderen Auffälligkeiten zu verzeichnen. Auch sind die Sichtdreiecke vor Ort überprüft worden. Es wurden keine Sichtbeeinträchtigungen festgestellt, so dass dem Autofahrer eine ausreichende Sichtweite zur Verfügung steht, welche es ihm ermöglicht, sein Fahrverhalten dementsprechend zu regulieren. Des Weiteren ist für Fußgänger ein Zebrastreifen vorhanden. Nach der StVO ist der Zebrastreifen selbst ein Verkehrszeichen, welches die Einhaltung der Vorschriften des § 26 StVO (Fußgängerüberweg) vorschreibt. Eine zusätzliche Beschilderung ist daher nicht erforderlich. Die Anlage und Ausstattung der Fußgängerüberwege richtet sich nach § 45 Abs. 1 und 9, der VwV-StVO zu § 26 sowie nach den in den Bundesländern geltenden Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ). Demnach erfolgen die Verhaltenspflichten aus der Markierung, nicht aus dem blauen Richtzeichen 350 (Fußgängerüberweg).

Eine weitergehende Beschilderung an der Querung der Stralsunder Straße ist daher nicht erforderlich.

Die entsprechende Beschilderung für die Querung der Greifswalder Straße wird in Kürze angebracht.

i.A.

gez.  
Lewald